

Geschäftszahlen:
BMBWF: 2024-0.146.110
BML: 2024-0.141.760

92/11
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz und das Waldfondsgesetz geändert werden (Hochschulrechtspaket 2024)

Der Lehrkräftemangel ist eine der größten Herausforderungen in unserem Bildungssystem und für die Zukunft unseres Landes. Wie viele andere Berufssparten benötigt auch der Bildungsbereich neues qualifiziertes Personal. Mit der Initiative „Klasse Job“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde bereits eine breit angelegte Lehrkräfteoffensive gestartet. Als Teil dieser Initiative wird ein **breit gefächertes Maßnahmenpaket** geschnürt, mit dem der **Lehrkräftebedarf nachhaltig gedeckt und die Qualität des Unterrichts an Österreichs Schulen sichergestellt und verbessert** werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese umfassenden Strukturänderungen und Weiterentwicklungen im Bereich der Lehramtsstudien umgesetzt. Ziel ist auch der Ausbau von den Lehrerinnen- und Lehrerberuf begleitenden Studienangeboten, sogenannten „professionsbegleitenden“ Studienangeboten auf Masterniveau.

Ein weiteres Ziel der Hochschulrechtsnovelle 2024 ist die Betonung und Stärkung der **Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb**. Diese ist von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und bildet die Grundlage für eine vertrauenswürdige Wissenschaft. Wissenschaftliches Fehlverhalten führt immer zu einem starken Vertrauensverlust und schwächt damit den Stellenwert von Wissenschaft in der Gesellschaft. Mit der vorliegenden Novelle werden nun einzelne Begriffsbestimmungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb aus dem Universitätsgesetz herausgenommen, systematisiert und als einheitliche Begriffsbestimmungen für alle hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen ins Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

aufgenommen. Entsprechende Bestimmungen im Universitätsgesetz 2002, im Hochschulgesetz 2005, im Fachhochschulgesetz und im Privathochschulgesetz werden adaptiert.

Weitere **studien- und organisationsrechtliche Neuerungen**, wie beispielsweise

- die Verbesserung der interhochschulischen Kooperationen der verschiedenen Hochschultypen, jeweils unter Beteiligung einer öffentlichen Universität;
- die im Wege der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten ermöglichte studierendenfreundliche Regelung des Zugangs bei Masterstudien;
- die zweckmäßige Weiterentwicklung in der hochschulischen Weiterbildung unter Wahrung der Durchlässigkeit und gleichzeitig der Bildungsniveaus im Bildungssystem;
- die Strukturierungen im Privathochschulbereich, die den raschen Entwicklungsschritten des Sektors und der Transparenz in der Öffentlichkeit zugutekommen

ergänzen die Modernität des österreichischen Hochschulrechts nicht zuletzt auch im europäischen und internationalen Vergleich.

Mit der **Änderung des Waldfondsgesetzes**, BGBl. I Nr. 91/2020, ist neben mehrjährigen Forschungsprogrammen und Forschungsaktivitäten insbesondere auch die **Etablierung von „Stiftungsprofessuren“** im Bereich Holzbau an Universitäten betroffen. Mit der Finanzierung dieser Maßnahmen aus dem Waldfonds erhalten die österreichischen Universitäten zusätzliche Möglichkeiten, ein breites, innovatives und – vor dem Hintergrund des Klimawandels – zukunftsweisendes Ausbildungsangebot in den Bereichen der Holzforschung und der Verwendung des nachhaltigen und klimafreundlichen Rohstoffes Holz anzubieten, womit auch der Forschungsstandort Österreich attraktiviert wird.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Änderungen in Zuge des Hochschulrechtspakets 2024 gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Die Änderungen des Waldfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/2020, stützen sich auf Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes“).

Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren

Aus den insgesamt 238 Stellungnahmen zum Hochschulrechtspaket 2024 lassen sich gesamthaft vier Themenbereiche zusammenfassen, welche nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen in den Entwurf Eingang finden:

1. Die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Attraktivierung der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung und des Lehrberufs
2. Die Integrität im Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrbetrieb und ihre Systematisierung
3. Die hochschulische Weiterbildung und ihre Positionierung im Hochschulbereich sowie die erweiterte Qualitätssicherung
4. Die Weiterentwicklung der Privathochschulen

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz und das Waldfondsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzungen dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

19. März 2024

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
Bundesminister

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister